



Ergänzende Bedingungen

der Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

zu den

Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung

In Niederspannung

Gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006,

gültig ab 1. April 2016

1. Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§9 NAV)

- 1.1 Der Anschlussnehmer erstattet den Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben die notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. die Herstellung der Verbindung des Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.
- 1.2 Die Kosten für Neuanschlüsse werden auf Grundlage der durchschnittlichen für vergleichbare Netzanschlüsse (z.B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß aktuellem „Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006 (nachstehend Preisblatt genannt) berechnet (siehe Anlage). Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen besonders hoher Aufwendungen die Herstellung eines neuen Netzanschlusses gemäß Pauschale nicht zumutbar, so erstattet der Anschlussnehmer den Gemeindewerken Waldfischbach-Burgalben die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten nach tatsächlichem Aufwand für Änderungen/Veränderungen des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung der elektrischen Anlagenerforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sofern eine Pauschalabrechnung gemäß Preisblatt der Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben nicht zumutbar ist.
- 1.5 Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten für die Montage bzw. Demontage zzgl. 25% des erforderlichen Materialaufwandes individuell ermittelt.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Der Anschlussnehmer zahlt den Gemeindewerken Waldfischbach-Burgalben für die Erstellung oder Verstärkung der dem Netzanschluss vorgelagerten Teile des Netzes der allgemeinen Versorgung einen Baukostenzuschuss für die örtlichen Verteilungsanlagen nach Maßgabe der §§ 11 und 29NAV, sofern der Leistungsbedarf je Netzanschluss 30 kW übersteigt.

In diesem Fall wird ein Baukostenzuschuss für die auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in Höhe von 50% dieser Kosten in Rechnung gestellt.

Die BKZ-Berechnung basiert auf dem Leitfaden des VDN zur „Einheitlichen Berechnungsmethode für Baukostenzuschüsse“ vom 19. April 2007.

2.1 Anschlüsse für Wohneinheiten

Mangels Überschreiten einer Leistung von 30 kW werden für die ersten drei Wohneinheiten keine Baukostenzuschüsse erhoben.

Ab der 4. Wohneinheit wird ein Baukostenzuschuss berechnet. Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro errechnet sich unter Berücksichtigung des Vorstehenden wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{sp} \times P$$

BKZ_{sp}

und P siehe aktuelles Preisblatt



2.2 Weiterer Baukostenzuschuss bei über 30 kW Leistungsanforderung.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 NAV erhöht.

- Eine Erhöhung liegt regelmäßig vor, wenn eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird, z.B. beim
- Herstellen eines neuen Netzanschlusses
- Verstärken des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren Kasten
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Hausanschlüssen/Netzanschlüssen der zugesagten
- Hausanschlusssicherung.

Für jedes angefangene kW des weiteren Anschlusswertes im Niederspannungsnetz werden berechnet:

Freileitungs - und Erdkabelnetze: siehe aktuelles Preisblatt

2.3 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse und Umänderung von Zwei – in Vierleiteranschluss mit Leistungsanforderung über 30 KW.

Ziffern 2.1 und 2.2 gelten entsprechend.

3. Inbetriebsetzung (§§ 13, 14 NAV)

Dem Anschlussnehmer/-nutzer wird für das erstmalige Anschließen einer Kundenanlage an das Verteilungsnetz der Gemeindewerke waldfischbach-Burgalben und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung eine Kostenpauschale zzgl. einer Fahrtkostenpauschale nach aktuellem Preisblatt berechnet.

Gleiches gilt für jede weitere Inbetriebnahme, die wegen Änderungen an der Kundenanlage oder der Messeinrichtung auf Veranlassung des Kunden erforderlich wird.

Eine Vergütungspflicht besteht auch, wenn eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich ist.

4. Unterbrechungs- und Wiederinbetriebsetzungskosten (§§ 14, 24, NAV).

Wird der Netzanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, unterbrochen, so wird dem Anschlussnutzer für die Außer- oder Wiederinbetriebsetzung die jeweilige Kostenpauschale gemäß Preisblatt zzgl. einer Fahrtkostenpauschale in Rechnung gestellt.

Entsteht für eine Außer- oder Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, z.B. weil kein ungehinderter Zugang zur Kundenanlage möglich ist, und ist eine Abrechnung auf Pauschalbasis nicht zumutbar, werden die tatsächlich entstehenden Kosten zzgl. Fahrtkosten in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Die genannten Bruttobeträge enthalten 16% Umsatzsteuer (Stand 01.07.2020). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.